

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2012
Laufende Nr.:	209-14

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut
Vom 27. August 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Juli 2012 (GVBl S.339) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S.686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang hat das Ziel, befähigte Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Maschinenbau zu qualifizieren. ²Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Maschinenbaus wird eine umfassende Grundlagenausbildung geboten, damit sich die Studierenden rasch in die vielfältigen

Anwendungsgebiete des Maschinenbaus einarbeiten und lernen, für maschinenbautechnische Problemstellungen Lösungen zu konzipieren und umzusetzen.

- (2) ¹Das technische Grundlagenwissen wird in konzentrierter Form vermittelt und in einem praktischen Studiensemester gefestigt; zukunftsorientierte Lehrveranstaltungen ergänzen das Studium ebenso wie das Training kommunikativer Fähigkeiten. ²Eine fachorientierte Fremdsprachenausbildung und gegebenenfalls ein praktisches Studiensemester im Ausland sollen auf die zunehmende Internationalisierung des Arbeitsmarktes vorbereiten.
- (3) Durch Profilierungsrichtungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, entsprechend ihrer Neigung und Berufserwartung in einem Anwendungsgebiet die Kenntnisse und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (4) ¹Das Studium befähigt zu Ingenieur Tätigkeiten in den Arbeitsgebieten Entwicklung und Konstruktion, Fertigung, Projektierung, Projektmanagement, Marketing sowie Versuch. ²Das breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Studium eröffnet Berufsmöglichkeiten in unterschiedlichen Industriezweigen, Versorgungsunternehmen, Dienstleistungsunternehmen, freiberuflich oder in den Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Der Studiengang umfasst sechs theoretische Studienplansemester sowie ein praktisches Studiensemester. ³Für das Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Das Bachelorstudium gliedert sich in vier Studienabschnitte:

Grundlagen	1. – 3. Studienplansemester
Ausbau Grundlagen	4. Studienplansemester
Praktisches Studiensemester	5. Studienplansemester
Profilbildung	6. und 7. Studienplansemester
- (3) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

§ 4

Module und Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.

- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Die Zuordnung der Pflichtmodule sowie deren Prüfungs- und Lehrveranstaltungsart ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
 4. Die Modulzuordnung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird durch den Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (3) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- (4) ¹Im vierten Studienabschnitt „Profilbildung“ werden folgende Profilierungsrichtungen angeboten:
- Allgemeiner Maschinenbau, (MB31/32)
 - Fertigungstechnik, (MB23/24)
 - Konstruktiver Leichtbau, (MB21/22)
 - Industriemarketing und technische Betriebsführung, (MB25/26)
 - Energie- und Umwelttechnik (diese Profilierungsrichtung läuft mit Einführung des Bachelorstudiengangs Energie- und Leichtbautechnik der Fakultät Maschinenbau aus). (MB19/20)
- ²Näheres zu den Profilierungsrichtungen ist in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ³Jede Profilierungsrichtung ist durch das Profilierungsmodul (I und II) festgelegt. ⁴Zusätzlich sind vier Ergänzungsmodule als Wahlpflichtmodule zu wählen. ⁵Die jeweils zur Wahl stehenden Profilierungs- und Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt. ⁶Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle genannten Profilierungsrichtungen angeboten werden. ⁷Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und die Ergänzungsmodule zu wählen.

§ 5

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt und in dem alle Module und Teilmodu-

le detailliert beschrieben werden. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Änderungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere
1. den Katalog der Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 2. die Lehrveranstaltungsart und die Modulzuordnung der einzelnen Teilmodule, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
 3. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester,
 4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module/Teilmodule (nur im Modulhandbuch)
 5. die Form und Organisation des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ,
 6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
 7. die Art der Prüfung, wenn in der Anlage 1 mehrere Prüfungsvarianten angegeben sind,
 8. den Katalog der Profilierungs- und Ergänzungsmodule (vierter Studienabschnitt),
 9. falls erforderlich Bestimmungen zur Unterrichts- und Prüfungssprache,
 10. die jeweiligen Dozenten.

§ 6

Vorpraxis

- (1) Das Studium setzt den Nachweis einer einschlägigen Vorpraxis von zwölf Wochen Dauer voraus.
- (2) ¹Bis zum Studienbeginn ist ein zusammenhängender Zeitraum von mindestens sechs Wochen abzuleisten und nachzuweisen. ²Der ggf. fehlende Zeitraum muss bis spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachgewiesen werden.
- (3) Können Studierende im Einzelfall auf Grund nicht von ihnen zu vertretender Umstände die Anforderungen aus Abs.1 oder Abs. 2 nicht erfüllen, entscheidet der Beauftragte für das praktische Studiensemester auf Antrag.

§ 7

Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 8 Absatz 2 RaPO) erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung setzt sich aus allen Teilprüfungen der Module
 - MB01 Ingenieurmathematik,
 - MB03 Naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - MB05 Technische Mechanik I und
 - MB07 Maschinenkonstruktion Izusammen.
- (2) Der gesamte Zeitraum der Vorpraxis ist spätestens zu Beginn des dritten Studienplansemesters nachzuweisen (vgl. § 6 Abs. 2).
- (3) ¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt „Ausbau Grundlagen“ ist nur berechtigt, wer in allen Modulen des ersten Studienabschnitts – bis auf maximal vier – die Note „ausreichend“ oder besser erzielt hat. ²Die Prüfungen der nicht abgeschlossenen Module des ersten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des vierten Studienplansemesters erstmalig angetreten werden. ³Die Prüfungen der Module des zweiten Studienabschnitts müssen spätestens am Ende des fünften Studienplansemesters erstmalig angetreten werden.
- (4) ¹Überschreiten Studierende diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (5) Für Studierende, die nach drei Studienplansemestern nicht berechtigt sind, in den zweiten Studienabschnitt vorzurücken, besteht die Verpflichtung, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (6) Grundsätzlich sind bis zum Ende der Vorlesungszeit des vierten Studienplansemesters die Profilierungsrichtung und die Ergänzungsmodule zu wählen (vgl. § 4 Abs. 4).
- (7) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass zum Ende des dritten Studienplansemesters mindestens 60 ECTS-Punkte oder zum Ende des vierten Studienplansemesters mindestens 90 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (8) ¹Der Eintritt in den Studienabschnitt „Profilbildung“ setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission.
- (9) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann in der Regel frühestens nach erfolgreicher Ableistung des praktischen Studiensemesters und nach bestandener Konstruktionsarbeit (MB18) ausgegeben werden. ²Im Einzelfall entscheidet die Prüfungskommission. ³ Die

Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst die praktische Zeit im Betrieb von min. 80 Arbeitstagen. ²Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass die Anforderungen nach § 6 und § 7 Absatz 1 bis 7 erfüllt sind.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch im Studien- und Prüfungsplan festgelegte praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt.
- (3) ¹Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb durch ein Zeugnis der Ausbildungsstellenachgewiesen ist und
 2. die im Studien- und Prüfungsplan für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.²Der Ersatz der in Nr. 1 aufgeführten Voraussetzungen durch geeignete Nachweise ist bei der Prüfungskommission zu beantragen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit anwenden und weiterentwickeln zu können. ²Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit ist in § 7 Abs. 9 geregelt.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer ausgegeben; einer der beiden Prüfer muss Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Hochschule Landshut sein.

§ 10

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.

§ 11

Bewertung und Bildung von Endnoten

- (1) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn in allen bestehenserheblichen Teilmodulen die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde und alle erforderlichen Leistungsnachweise erbracht wurden. ²Näheres zu den bestehenserheblichen Teilmodulen und den erforderlichen Leistungsnachweisen ist im Studien- und Prüfungsplan geregelt.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
 - alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden sind sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde,
 - das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurdeund damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Konstruktions- und Bachelorarbeit werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet; dies gilt auch für die Bewertung von Teilmodulen. ²Bei der Bewertung des Moduls Konstruktionsarbeit und der Bachelorarbeit können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen (Teilmodule) zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, so werden dabei nur die mit Einzelnoten bewerteten Teilmodule berücksichtigt. ²Mit Prädikaten („mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“) bewertete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Notenberechnung ein. ³Die Endnote (Modulnote) ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Einzelnoten.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis wird aus den Endnoten der Module (Modulnoten) und der Note der Bachelorarbeit berechnet. ²Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus der auf eine Nachkommastelle abgerundeten Summe der mit den Gewichtungsfaktoren gemäß Studien- und Prüfungsplan gewichteten Modulnoten sowie der gewichteten Note der Bachelorarbeit.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform "B.Eng."

verliehen.

§ 13

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (nach APO § 5 Abs. 1)

Als Grundlagenmodule im Sinne von § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut werden folgende Module mit einem Umfang von 60 ECTS-Punkten festgelegt:

MB01	Ingenieurmathematik	10 ECTS-Punkte
MB02	Ingenieurinformatik	5 ECTS-Punkte
MB04	Materialkunde	8 ECTS-Punkte
MB05	Technische Mechanik I	7 ECTS-Punkte
MB06	Technische Mechanik II	10 ECTS-Punkte
MB07	Maschinenkonstruktion I	6 ECTS-Punkte
MB08	Maschinenkonstruktion II	9 ECTS-Punkte
MB10	Grundlagen Fertigungstechnik	5 ECTS-Punkte

§ 14

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2012/2013 oder später aufnehmen.
- (3) ¹Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2011/2012 oder Sommersemester 2012 aufgenommen haben, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zum Studienfortschritt. ²Insoweit gelten die Regelungen in § 7 Absatz 2-9 dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Die Prüfung im Modul MB01 Ingenieurmathematik ist spätestens im dritten Studienplansemester erstmalig anzutreten.
- (4) ¹Für Studierende, die das Studium im Wintersemester 2010/ 2011 oder später aufgenommen haben, gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnung. ²Ausgenommen hiervon sind die Regelungen zum Studienfortschritt. ³Insoweit gelten die Regelungen in § 7 Absatz 8 und 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben gelten die bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen fort.

Anlage 1 Übersicht über Module des Studienganges Maschinenbau an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungs-dauer in Min.	empfohlenes Semes- ter der Prüfung	ECTS- Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS	
								SWS	1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.
erster Studienabschnitt	MB01	Ingenieurmathematik 1)	2)	3)	2. Sem.	10	10	4	4	6	6		
	MB02	Ingenieurinformatik 1)	2)	3)	1. Sem.	5	3	5	3				
	MB03	Naturwissenschaftliche Grundla- gen 1)	2)	3)	1./2. Sem.*	9	7	7	6	2	1		
	MB04	Materialkunde 1)	2)	3)	1./2. Sem.*	8	7	5	5	3	2		
	MB05	Technische Mechanik I 1)	2)	3)	1./2. Sem.*	7	7	3	3	4	4		
	MB06	Technische Mechanik II 1)	2)	3)	3. Sem.	10	9			3	2	7	7
	MB07	Maschinenkonstruktion I 1)	2)	3)	1. Sem.	6	6	6	6				
	MB08	Maschinenkonstruktion II 1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7			6	4	3	3
	MB09	Elektro- und Messtechnik 1)	2)	3)	3. Sem.	9	7					9	7
	MB10	Grundlagen Fertigungstechnik 1)	2)	3)	2. Sem.	5	4					5	4
	MB11	BWL für Ingenieure 1)	2)	3)	3. Sem.	3	2					3	2
	MB12	Kommunikationstechnik** 1)	2)	3)	2./3. Sem.*	9	7			6	5	3	2
		Summe erster Studienabschnitt					90		30	27	30	24	30

MB	Modul		Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS		ECTS	
									1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	4. Sem.	SWS	5. Sem.	SWS
zweiter Studienabschnitt	MB13a	Grundlagen der Energietechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6							8	6		
	MB14a	Konstruktion und CAD	1)	2)	3)	4. Sem.	8	6							8	6		
	MB15	Finite Elemente	1)	2)	3)	4. Sem.	4	3							4	3		
	MB16	Automatisierungs- und Versuchstechnik	1)	2)	3)	4. Sem.	10	9							10	9		
		Ausbau Grundlagen						30		0	0	0	0	0	0	30	24	0

MB	Modul		Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS		ECTS		ECTS		ECTS		ECTS	
									1. Sem.	SWS	2. Sem.	SWS	3. Sem.	SWS	4. Sem.	SWS	5. Sem.	SWS
dritter Studienabschnitt	MB17	Praktisches Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	30	2									30	2
		Studiensemester	1)	2)	3)	5. Sem.	26										26	
		Praxisseminar	1)	2)	3)	5. Sem.	4	2									4	2
		Summe						30		0	0	0	0	0	0	0	0	30

MB	Modul	Form d. LV	Prüfungsart	Prüfungsdauer in Min.	empfohlenes Semester der Prüfung	ECTS-Punkte	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS
								1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.					
	MB18	Konstruktionsarbeit	1)	Projektbericht	-	6. Sem.	6	4								6	4		
Profilierungsmodule 5)																			
	MB31	Allgemeiner Maschinenbau I ***	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MB32	Allgemeiner Maschinenbau II ***	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3
ODER																			
	MB23	Fertigungstechnik I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MB24	Fertigungstechnik II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3
ODER																			
	MB21	Konstruktiver Leichtbau I ****	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MB22	Konstruktiver Leichtbau II ****	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3
ODER																			
	MB25	Industriemarketing und technische Betriebsführung I	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MB26	Industriemarketing und technische Betriebsführung II	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3
ODER																			
	MB19	Energie- und Umwelttechnik I ****	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MB20	Energie- und Umwelttechnik II ****	1)	2)	3)	6./7. Sem.*	7	6								3	3	4	3
Ergänzungsmodule 5)																			
	MBEM...	Ergänzungsmodul I 4)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MBEM...	Ergänzungsmodul II 4)	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6										7	6
	MBEM...	Ergänzungsmodul III 4)	1)	2)	3)	6. Sem.	7	6								7	6		
	MBEM...	Ergänzungsmodul IV 4)	1)	2)	3)	7. Sem.	7	6										7	6
	MB33	Bachelorarbeit				7. Sem	12												12
	Profilierung						60		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
									0	0	0	0	0	0	0	30	25	30	15

vierter Studienabschnitt: Profilbildung

- 1) Die Art der Veranstaltung ist ein Seminar oder eine Übung oder ein seminaristischer Unterricht oder ein Praktikum, wobei die Arten kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 2) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder einem oder mehreren Referaten oder einer oder mehrerer Ausarbeitungen oder einem oder mehrerer Testate oder Kombinationen dieser Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise verlangt werden. Es können separate Prüfungen über einzelne Teilmodule zum Abschluss eines Teilmoduls stattfinden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 3) Die Dauer beträgt regelmäßig bis zu 180 min. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Die jeweils zur Wahl stehenden Ergänzungsmodule sind im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.
- 5) Für Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester gilt eine eingeschränkte Auswahl von Profilierungsrichtungen und Ergänzungsmodulen. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

* Die Prüfungen finden zum Abschluss des Teilmoduls statt.

** Das Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodul ist ein Teilmodul dieses Moduls. Bei dem endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweis dieses Teilmoduls ist die ausreichende Bewertung nicht Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung.

*** Die Profilierungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ wird nur für Studierende angeboten, die ihr Studium im Wintersemester 2011/12 oder später aufgenommen haben.

**** ehemals Profilierungsrichtung „Leichtbau und technische Entwicklung“

***** Die Profilierungsrichtung „Energie- und Umwelttechnik“ läuft mit Einführung des Bachelor-Studiengangs „Energie- und Leichtbautechnik“ aus. Die Wahl der Profilierungsrichtung „Energie- und Umwelttechnik“ im Bachelorstudiengang Maschinenbau ist letztmalig im Sommersemester 2013 möglich. Die Veranstaltungen in dieser Profilierungsrichtung werden letztmalig im Wintersemester 2014/15 angeboten.

ECTS: ECTS-Punkte entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System

LV: Lehrveranstaltung

SWS: Semesterwochenstunden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut vom 24. Juli 2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Landshut, 27. August 2012

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Präsident

Diese Satzung wurde am 27. August 2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. August 2012 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Landshut bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. August 2012.